

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 10. 7. 2019

Nummer 27

INHALT

| | |
|---|---|
| A. Staatskanzlei | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | |
| RdErl. 25. 6. 2019, Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit für die Beamtinnen und Beamten der Polizei | 1020 |
| 20411 | |
| Erl. 1. 7. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzzeinheiten privater Träger | 1020 |
| 21100 | |
| RdErl. 3. 7. 2019, Katastrophenschutz; Meldewesen im Katastrophenfall gemäß § 20 NKatSG | 1020 |
| 21100 | |
| C. Finanzministerium | |
| RdErl. 25. 6. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) | 1021 |
| 64100 | |
| RdErl. 2. 7. 2019, Hinweise zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2019 bis 2021 | 1021 |
| 20441 | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | |
| F. Kultusministerium | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | |
| Erl. 19. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI) | 1026 |
| 77400 | |
| | RdErl. 10. 7. 2019, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten |
| | 78530 |
| | I. Justizministerium |
| | K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz |
| | L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung |
| | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |
| | Bek. 26. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) |
| | 1027 |
| | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |
| | Bek. 26. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau Ladeanlage in Werlte auf der Strecke Lathen—Werlte |
| | 1027 |
| | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |
| | Bek. 11. 6. 2019, Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bunte-West |
| | 1027 |
| | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover |
| | Bek. 25. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG, Sulingen) |
| | 1028 |
| | Bek. 25. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover) |
| | 1029 |
| | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim |
| | Bek. 26. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Eschershausen GmbH & Co. KG, Eschershausen) |
| | 1029 |
| | Stellenausschreibungen |
| | 1029/1030 |

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit für die Beamtinnen und Beamten der Polizei****RdErl. d. MI v. 25. 6. 2019 — 25.21-03071/60/1 —****— VORIS 20411 —****Bezug:** RdErl. v. 8. 3. 1982 (Nds. MBl. S. 329)
— VORIS 20441 00 00 03 00 9 —**1. Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis**

1.1 Die schriftliche Anordnung oder Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) von Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG erteilen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
- b) die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident der Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und der Zentralen Polizeidirektion,
- c) die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen,
- d) die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiinspektionen,
- e) die Leiterin oder der Leiter der Wasserschutzpolizeiinspektion,
- f) die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Kriminalinspektionen,
- g) die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeidirektion Hannover,
- h) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 2 der Zentralen Polizeidirektion.

1.2 Die Befugnis nach Nummer 1.1 Buchst. a bis c kann auf die Vertretung der Behördenleitung oder auf andere Personen auf Abteilungsleitungsebene und bei den Polizeidirektionen, soweit hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht, auf andere Personen auf Dezernatsleitungsebene übertragen werden. Die Befugnis nach Nummer 1.1 Buchst. d bis g kann auf die Vertretung der Dienststellenleitung übertragen werden. Eine einheitliche Verfahrensweise ist im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Behörde oder Dienststelle sicherzustellen. Die Delegation bedarf der Schriftform.

1.3 Unabhängig von einer Übertragung der Anordnungs- oder Genehmigungsbefugnis nach Nummer 1.2 darf ab einem Anspruch auf Freizeitausgleich aus Mehrarbeit von 100 Stunden weitere Mehrarbeit nur noch durch die Leiterin oder den Leiter der in Nummer 1.1 genannten Behörden oder Stellen angeordnet oder genehmigt werden.

1.4 Für die in Nummer 1.1 genannten Beamtinnen und Beamten wird die Mehrarbeit durch die zuständige Dienstvorgesetzte oder den zuständigen Dienstvorgesetzten i. S. des § 3 Abs. 2 NBG schriftlich angeordnet oder genehmigt.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Vor Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit prüft die anordnende oder genehmigende Person das Vorliegen zwingender dienstlicher Verhältnisse sowie eines Ausnahmefalles nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG in eigener Zuständigkeit. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2.2 Für die Auszahlung einer Mehrarbeitsvergütung wird nach § 47 Abs. 5 Nr. 2 NBesG die Anordnung oder Genehmigung in schriftlicher Form vorausgesetzt. Die gemäß Nummer 1 zu treffende dienstliche Anordnung oder Genehmigung hat daher stets schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn zunächst eine Abgeltung durch Freizeitausgleich vorgesehen ist. Bei Führung der Arbeitszeitsnachweise in elektronischer Form ist zusätzlich zu einer elektronischen Bestätigung die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Die schriftlichen Nachweise über die Anordnung und Genehmigung der Mehrarbeit sind von der anordnenden oder genehmigenden Dienststelle nach Gewährung des Freizeitausgleichs oder der Mehrarbeitsvergütung fünf Jahre aufzubewahren.

2.4 Die Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit unterliegt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 7 NPersVG dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates. Bei unvorhersehbar notwendigen Anordnungen und Maßnahmen von Mehrarbeit ist der Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor der Entscheidung anzuhören.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2019 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2019 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger**Erl. d. MI v. 1. 7. 2019 — 36.31-14613/10 —****— VORIS 21100 —****Bezug:** Erl. v. 8. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 2)
— VORIS 21100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ geändert.

An die
Polizeidirektion Hannover

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1020

**Katastrophenschutz;
Meldewesen im Katastrophenfall gemäß § 20 NKatSG****RdErl. d. MI v. 3. 7. 2019 — 36.33-14600/20 —****— VORIS 21100 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 630)
— VORIS 21100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird am Ende die Angabe „gemäß § 20 NKatSG“ ergänzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „31. 12. 2019“ durch die Angabe „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Landkreise und kreisfreie Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hildesheim und Göttingen
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1020

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 25. 6. 2019**
— 11 2-04001/002/000a-0005 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 22. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 664)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO mit Wirkung vom 1. 8. 2019 wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 8 LHO erhält folgende Fassung:
„Zu § 8:
 1. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung sind gegeben,
 - 1.1 durch Zweckbindung, wenn eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, oder
 - 1.2 durch Verstärkung, wenn überplanmäßige Einnahmen eingehen können und eine Verwendung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgaben im Haushaltsplan zugelassen wird. Ausnahmen im Haushaltsplan können zugelassen werden, wenn hierdurch Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden oder ein enger Sachzusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht.
 2. Wegen der Kenntlichmachung im Haushaltsplan wird auf Nummer 3 zu § 17 verwiesen.
 3. Sind Zweckbindungen oder Verstärkungen im Haushaltsplan nicht kenntlich gemacht, finden die §§ 37 und 38 Anwendung. Ist mit der Annahme von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellter Mittel der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen in der Folge Ausgaben für den Landeshaushalt, dürfen diese zweckgebundenen Mittel nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, dass Ausgabeermächtigungen zur Verfügung stehen oder gestellt werden.“
2. Die VV zu § 17 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhalt werden der Nummer 3 am Ende ein Komma und das Wort „Verstärkungen“ angefügt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„**3. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben, Verstärkungen**
3.1 Bei einer Zweckbindung sind Ausgaben in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen zu veranschlagen. Zur Einzelveranschlagung zweckgebundener Einnahmen und den daraus zu leistenden Ausgaben siehe im Übrigen Nummer 1.3.
3.2 Zweckbindungen durch Gesetz oder von anderer Stelle zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel (Nummer 1.1 zu § 8) sind in den Erläuterungen kenntlich zu machen. Die Ausbringung ergänzender Zweckbindungsvermerke richtet sich nach den Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge zum Haushaltsplan und die Anmeldung zur Finanzplanung.
3.3 Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung im Haushaltsplan nach Nummer 1.2 zu § 8 ist durch Haushaltsvermerk (Verstärkungsvermerk) kenntlich zu machen.“
3. In der VV Nr. 2.4.6 Satz 1 zu § 17 a LHO wird nach dem Wort „Einnahmen“ der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 zu § 8)“ eingefügt.
4. Die VV Nr. 2 zu § 19 LHO erhält folgende Fassung:
„2. Unbeschadet der gesetzlichen Übertragbarkeit nach § 19 Satz 1 ist bei allen Ausgaben aus zweckgebundenen

Einnahmen (Nummer 1.1 zu § 8) außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 ein Übertragbarkeitsvermerk auszubringen. Bei Ausgaben aus Verstärkungen (Nummer 1.2 zu § 8) kann ein Übertragbarkeitsvermerk ausgebracht werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. Im Übrigen siehe hierzu Nummern 1 und 2 zu § 8 sowie Nummer 3 zu § 17.“

5. In der VV Nr. 1 zu § 37 LHO werden das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Einnahmen“ die Worte „(VV Nr. 1.1 zu § 8) und Einnahmen aus Verstärkungen (Nummer 1.2 zu § 8)“ eingefügt.
6. Die VV zu § 45 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.2.3 werden die Worte „zweckgebundenen Einnahmen“ durch die Worte „Zweckbindungen oder Verstärkungen (Nummer 1 zu § 8)“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit Ausgaben zu leisten waren, für die zweckgebundene Einnahmen (Nummer 1.1 zu § 8) aus öffentlichen Haushalten dem Landeshaushalt erst nach Ende des Haushaltsjahres zufließen, sind Einnahmereste in Höhe der noch ausstehenden Einnahmen zu bilden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1021

**Hinweise
zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
in den Jahren 2019 bis 2021****RdErl. d. MF v. 2. 7. 2019**
— VD4-03602/1/§3(4)/2019-2021,
VD3-21 17/2019/2020/2021, 21 22/4 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 25. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 156), geändert durch
RdErl. v. 2. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1392)
— VORIS 20441 —

1. Nach dem NBVAnpG 2019/2020/2021 vom 20. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 114) erfolgen ab 1. 3. 2019, ab 1. 3. 2020 und ab 1. 3. 2021 Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge.
Die maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Mehrarbeitsvergütung, der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Anwärtergrundbeträge ergeben sich
— ab 1. 3. 2019 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 115),
— ab 1. 3. 2020 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 123), und
— ab 1. 3. 2021 aus den Anlagen 5, 7, 8, 10 und 12 bis 17 NBesG vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 131).
2. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 3. 2019 um 3,16 %, ab 1. 3. 2020 um 3,2 % und ab 1. 3. 2021 um 1,4 % zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

| | ab 1. 3. 2019 | ab 1. 3. 2020 | ab 1. 3. 2021 |
|-----------------------|---------------|---------------|---------------|
| in der BesGr. AH 3 | 7 251,89 EUR | 7 483,95 EUR | 7 588,73 EUR, |
| in der BesGr. AH 4 | 8 552,95 EUR | 8 826,64 EUR | 8 950,21 EUR. |

Die Höchstbeträge des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 belaufen sich auf

| | |
|---------------|------------------|
| ab 1. 3. 2019 | 1 941,33 EUR, |
| ab 1. 3. 2020 | 2 003,45 EUR und |
| ab 1. 3. 2021 | 2 031,50 EUR. |

3. Die ab 1. 3. 2019, ab 1. 3. 2020 und ab 1. 3. 2021 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2019 in EUR

| Personenkreis | ohne Familienzuschlag | § 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag | § 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag |
|---|--------------------------|--|---|
| Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5) | 2 606,58 | 2 606,58 | 2 606,58 |
| Familienzuschlag | ./. | 132,72 | 66,36 |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2 606,58 | 2 739,30 | 2 672,94 |
| Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR) | | | |
| Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2) | 1 694,28 | 1 780,55 | 1 737,41 |
| Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 1 068,33 | ./. |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 213,67 | ./. |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | 338,86 | 356,11 | ./. |
| Ruhegehalt (75 % von RD) | | | |
| Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3) | 1 954,94 | 2 054,48 | 2 004,71 |
| Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 1 232,69 | ./. |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | 586,48 | 616,34 | ./. |
| Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | ./. | 246,54 | ./. |
| Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | 390,99 | 410,90 | ./. |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45) | 781,98 | 821,79 | ./. |
| Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 3 909,87 | 4 108,95 | 4 009,41 |
| Witwe/Witwer (150 % von RD) | ./. | 4 108,95 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 563,95 | 1 643,58 | ./. |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3) | 3 255,33 | 3 398,17 | 3 326,75 |
| Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD) | 3 258,23 | 3 424,13 | 3 341,18 |
| Witwe/Witwer (125 % von RD) | ./. | 3 424,13 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 303,29 | 1 369,65 | ./. |

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2020 in EUR

| Personenkreis | ohne Familienzuschlag | § 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag | § 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag |
|--|--------------------------|--|---|
| Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5) | 2 689,99 | 2 689,99 | 2 689,99 |
| Familienzuschlag | /. | 136,98 | 68,49 |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2 689,99 | 2 826,97 | 2 758,48 |
| Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR) Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2) | 1 748,49 | 1 837,53 | 1 793,01 |
| Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | /. | 1 102,52 | /. |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | /. | 220,50 | /. |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | 349,70 | 367,51 | /. |
| Ruhegehalt (75 % von RD) Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3) | 2 017,49 | 2 120,23 | 2 068,86 |
| Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | /. | 1 272,14 | /. |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | 605,25 | 636,07 | /. |
| Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | /. | 254,43 | /. |
| Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | 403,50 | 424,05 | /. |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45) | 807,00 | 848,09 | /. |
| Mindesthöchstgrenze – NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 4 034,99 | 4 240,46 | 4 137,72 |
| Witwe/Witwer (150 % von RD) | /. | 4 240,46 | /. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 614,00 | 1 696,18 | /. |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3) | 3 345,11 | 3 492,53 | 3 418,81 |
| Mindesthöchstgrenze – BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD) | 3 362,49 | 3 533,71 | 3 448,10 |
| Witwe/Witwer (125 % von RD) | /. | 3 533,71 | /. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 345,00 | 1 413,48 | /. |

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2021 in EUR

| Personenkreis | ohne Familienzuschlag | § 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag | § 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag |
|--|--------------------------|--|---|
| Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5) | 2 727,65 | 2 727,65 | 2 727,65 |
| Familienzuschlag | ./. | 138,90 | 69,45 |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2 727,65 | 2 866,55 | 2 797,10 |
| Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR) Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2) | 1 772,97 | 1 863,26 | 1 818,12 |
| Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 1 117,96 | ./. |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 223,59 | ./. |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | 354,59 | 372,65 | ./. |
| Ruhegehalt (75 % von RD) Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3) | 2 045,74 | 2 149,91 | 2 097,83 |
| Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 1 289,95 | ./. |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | 613,72 | 644,97 | ./. |
| Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | ./. | 257,99 | ./. |
| Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | 409,15 | 429,98 | ./. |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45) | 818,30 | 859,96 | ./. |
| Mindesthöchstgrenze – NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2) Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 4 091,48 | 4 299,83 | 4 195,65 |
| Witwe/Witwer (150 % von RD) | ./. | 4 299,83 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 636,59 | 1 719,93 | ./. |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3) | 3 385,64 | 3 535,13 | 3 460,38 |
| Mindesthöchstgrenze – BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9) Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD) | 3 409,56 | 3 583,19 | 3 496,38 |
| Witwe/Witwer (125 % von RD) | ./. | 3 583,19 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 363,82 | 1 433,28 | ./. |

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI)**

Erl. d. ML v. 19. 6. 2019 — 105-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

Bezug: Erl. v. 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415, 545), zuletzt geändert durch Erl. v. 2. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 684)
— VORIS 77400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung zum 19. 6. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Maßnahme-Schwerpunkt C:
Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für Landfrauen und Frauen in der Landwirtschaft zur Regionalvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Unterstützung des Erzeugerverbraucher-Dialogs in den Bereichen der Ernährungs- und/oder Verbraucherbildung;“.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2.3 erhält folgende Fassung:
„4.2.3 Förderfähige Teilnehmende für den Maßnahme-Schwerpunkt C sind ehrenamtlich Tätige, die Mitglied eines niedersächsischen oder bremischen Landfrauenverbandes sind.“
 - b) In Nummer 4.2.4 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „ehrenamtlich Tätige“ ersetzt.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuwendungshöhe ist abhängig vom Kreis der förderfähigen Teilnehmenden:
 - a) für Qualifizierungsmaßnahmen, die sich an Teilnehmende richten, die in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau oder ehrenamtlich tätig sind, beträgt diese 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - b) für Qualifizierungsmaßnahmen, die sich an Teilnehmende nach Nummer 4.2.2 richtet, beträgt die Zuwendungshöhe 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - b) In Nummer 5.2 Abs. 2 werden der Betrag „12,50 EUR“ durch den Betrag „37,50 EUR“ und der Betrag „100 EUR“ durch den Betrag „300 EUR“ ersetzt.
4. Nummer 7.10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Abweichungen von der bewilligten Maßnahme (Durchführungszeitpunkt und -ort) sind bei der Bewilligungsstelle mit einem Änderungsantrag schriftlich zu beantragen und bedürfen der vorherigen Bewilligung.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1026

**Tierschutz;
Mindestanforderungen an die Haltung von Puten**

RdErl. d. ML v. 10. 7. 2019

— 204.1-42500/0-396 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 4. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 804)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 wird am Ende der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 6 der ‚Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus‘ — Stand 17. 10. 2018 — im Folgenden: ‚Empfehlungen‘)“ eingefügt.
2. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Dieses ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu dokumentieren (vgl. Nummer 8 [Notfallplan] der Empfehlungen).“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. In Nummer 1.5.1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „der Nummer 2.2 der ‚Empfehlungen‘ sowie“ eingefügt.
4. Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.6.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 1.6.3 werden nach dem Wort „Folgedurchgangs“ die Worte „gemäß Anhang I Abschnitt II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1979 der Kommission vom 31. Oktober 2017 (ABl. EU Nr. L 285 S. 6),“ eingefügt.
5. In Nummer 1.7.3 Satz 3 wird das Wort „behördliche“ durch das Wort „erforderliche“ ersetzt.
6. In Nummer 2 wird die Angabe „31. 12. 2019“ durch die Angabe „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1026

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Neptune Energy Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0011 —**

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) plant das Abteufen einer Produktionsbohrung als Ablenkung aus der bestehenden Bohrung Rühlermoor 706G zur Erhöhung der Erdölförderung aus der Lagerstätte Rühle-Annaveen. Die geplante Bohrung soll eine vertikale Teufe von ca. 1 500 m erreichen. Bei Fündigkeit wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 25 t Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, Gemarkung Emslage im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Buchst. c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Rühlermoor 706Ga / Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt- kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1027

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neubau Ladeanlage in Werlte
auf der Strecke Lathen—Werlte****Bek. d. NLStBV v. 26. 6. 2019 — P247-30224-60 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat für das Vorhaben „Neubau Ladeanlage in Werlte, Bahn-km 22,910 bis 23,754 der Strecke Lathen—Werlte“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis „Neubau Ladeanlage in Werlte“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1027

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Öffentliche Bekanntmachung
zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz
in der Gemeinde Winsen (Aller),
Abschnitt Taube Bunte-West****Bek. d. NLWKN v. 11. 6. 2019 — VI L-62025-538-001 —**

Der NLWKN — Direktion — Geschäftsbereich VI — in Lüneburg hat als Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Winsen (Aller) vom 20. 6. 2018 die eingereichten Antrags- und Planunterlagen für das o. a. Vorhaben mit Beschluss vom 5. 6. 2019 gemäß den §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Schutz von Siedlungsflächen in der Gemeinde Winsen (Aller) vor einer Flutung bei einem 100-jährlichen Hochwasser. In Anlehnung an den Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz entlang der Aller in den Gemeinden Winsen (Aller) und Hambühren ist geplant, den Hochwasserschutz im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 42 „Taube Bunte-West“ umzusetzen. Zum Schutz der bebauten Siedlungsfläche in der Gemeinde Winsen (Aller) südlich der L 180 und westlich der Von-Reden-Straße ist eine flächige Aufhöhung im Bereich der B-Plan-Fläche vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 5. 6. 2019 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 18. 7. bis 31. 7. 2019 (einschließlich)

bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 7, Fachbereich II, Fachdienst Gemeindeplanung und Tiefbau, im Flur des Niefindthauses, 29308 Winsen (Aller), während der Öffnungszeiten der Verwaltung aus,

montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung, Tel. 05143 9888-95, Herr Lohmann.

Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss werden zusätzlich im Internet unter folgenden Adressen veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Winsen (Aller)“ und <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Zulassungsverfahren“.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1027

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 5. 6. 2019 — VI L – 62025-538-001 — für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bünte-West

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bünte-West, wird auf Antrag der Gemeinde Winsen (Aller) vom 20. 6. 2018 gemäß §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweisen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zum Naturschutz und zur Landespflege und zu sonstigen Belangen ergangen.²⁾

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.²⁾

I.5 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung

II.1 Sachverhalt¹⁾

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens¹⁾

II.3 Materiell-rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, Varianten¹⁾

II.3.2 Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange¹⁾

II.3.3 Belange der Raumordnung, des Bauplanungs- sowie Bauordnungsrechts¹⁾

II.3.4 Belange der Wasserwirtschaft¹⁾

II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹⁾

II.3.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung¹⁾

II.3.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung¹⁾

II.3.8 Naturschutz und Landespflege¹⁾

II.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.¹⁾

III. Gesamtabwägung¹⁾

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG, Sulingen)

Bek. d. GAA Hannover v. 25. 6. 2019 — H 000091829 / H 19-074 —

Die Firma Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG, Klein-Lessen 3, 27232 Sulingen, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 27248 Klein-Lessen, Bockhorn Nr. 3, Gemarkung Klein-Lessen, Flur 17, Flurstück 24, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage, hier ein Satelliten-Blockheizkraftwerk, mit einer Feuerleistung von insgesamt 2,704 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzel-

falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1028

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 6. 2019
— H 006040454/H 18-142 —**

Die Firma BASF Catalysts Germany GmbH, Seligmannallee 1, 30173 Hannover, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Perlkatalysatoranlage mit einer Produktionskapazität von 50 t/d Fertigerzeugnisse, am Standort in 31582 Nienburg/Weser, Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstücke 81/9, 98/21, 98/35, 98/36, 98/48, 98/52, 98/53, 98/57, 98/63, 98/64, 98/65, 98/68, 98/69, 98/71, 98/77 und 98/78, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht zum einen im Einbau/Ersatz eines Filters in der Spezialproduktion (BE 28) und zum anderen im dauerhaften Einsatz von neuen Stoffen in der Spezialproduktion zur Herstellung von sog. Cogel-Trockenperlen. Die bisher genehmigte Produktionskapazität bleibt unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geänderte Anlage wird so betrieben, dass negative Umweltauswirkungen durch bestehende Sicherungsmaßnahmen (u. a. ausreichender Rückhalt für wassergefährdende Stoffe, Filteranlagen an bestehenden Emissionsquellen) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.
- Unzulässige Lärmbelastungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.
- Durch den Tausch der bestehenden Filteranlage in der Spezialproduktion durch eine neue Filteranlage (entsprechend dem Stand der Technik) wird eher eine Verbesserung hinsichtlich der Emissionen erreicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1029

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Eschershausen GmbH & Co. KG, Eschershausen)**

Bek. d. GAA Hildesheim v. 26. 6. 2019 — HI 18-110-02 —

Die Firma Biogas Eschershausen GmbH & Co. KG, Wäscheweg 3, 37632 Eschershausen, hat mit Schreiben vom 12. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage, am Standort in 37632 Eschershausen, Wäscheweg 3, Gemarkung Eschershausen, Flur 9, Flurstück 685/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Biogasanlage um ein drittes BHKW mit 2 132 kW Feuerungswärmeleistung für eine flexible Betriebsweise sowie die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Gärrestlagers mit 3 167 m³ Lagerkapazität und einem Gasspeicher mit 1 904 m³ Lagervolumen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG i. V. m. Nummer 3.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen. In der zweiten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das Natura 2000-Gebiet dient der Sicherung des Erhaltungszustandes der beiden wertbestimmenden Arten Rotmilan und Uhu. Im Rahmen des Bebauungsplans „Biogasanlage Wäscheweg“ wurden die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben betrachtet.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie durch die Überwachung des Gewerbeaufsichtsamtes ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen weiterhin gewährleistet. Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhalte-technik erfüllt wird. Es werden wiederkehrende Messungen festgesetzt, um über die Lebenszeit der Anlage ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1029

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Helmstedt** (ca. 92 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 674 qkm Fläche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates (m/w/d)** (BesGr. B 4)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Leitung eines Vorstandsbereichs, zu dem zurzeit der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport, der Geschäftsbereich Soziales, der Geschäftsbereich Jugend, der Geschäftsbereich Gesundheit, die Kreisvolkshochschule sowie die Stabsstelle Bildungsbüro gehören. Die Zuweisung weiterer Aufgaben oder die Neugliederung der Vorstandsbereiche bleiben vorbehalten.

Für die ausgeschriebene Stelle kommen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit fundierten juristischen Kenntnissen in Betracht, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in Leitungspositionen der allgemeinen Verwaltung — vorzugsweise Kommunalverwaltung — verfügen.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen, eine moderne, bürgernahe Verwaltung engagiert mitzugestalten und mit den politischen Gremien des Landkreises vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Erforderlich sind darüber hinaus eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien. Erwartet werden ferner Kenntnisse und Engagement in den Fragen der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

Der Tätigkeitsbereich umfasst auch Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten. Es ist wünschenswert, dass der Wohnsitz im Landkreis Helmstedt genommen wird.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da der Landkreis Helmstedt um die berufliche Förderung von Frauen bemüht ist, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Das Gleiche gilt für die Bewerbung von Menschen mit Behinderung. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Helmstedt (ca. 28 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Stadt liegt verkehrsgünstig in waldreicher Umgebung in Nachbarschaft zu den Städten Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg und verfügt über alle weiterführenden Schulen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **bis zum 31. 7. 2019** erbeten an den Landkreis Helmstedt, Personal und Organisation, Südort 6, 38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1029

Der **Landkreis Emsland** besetzt zum 1. 11. 2019 die Position
einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

als Dezernentin oder Dezernent der Kreisverwaltung.

Für diese Leitungsfunktion suchen wir eine durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit herausragenden Fachkenntnissen und mehrjähriger Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt in der Kommunalverwaltung. Eine besondere Affinität zu den zentralen Zukunftsthemen — insbesondere zum digitalen Wandel — wird ebenso vorausgesetzt wie eine große Verwendungsbreite.

Die Dezernatsleitung erstreckt sich auf mehrere Fachbereiche, die nach einer Umorganisation der Kreisverwaltung je nach Qualifikation und Berufserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers noch näher zu bestimmen sind.

Zu den persönlichen Voraussetzungen, die erwartet werden, gehören ferner

- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft mit Zweitem Staatsexamen oder
- alternativ eine andere Hochschulbildung in Verbindung mit nachgewiesenen mehrjährigen Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung und
- die Bereitschaft, den Wohnsitz im Landkreis Emsland zu nehmen.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit achtjähriger Wahlzeit nach der BesGr. B 5 eingerichtet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die Kreisrätin oder der Kreisrat wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.

Die Kreisverwaltung Emsland versteht sich als moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis und für die emsländische Wirtschaft. In diesem Kontext ist die Position in besonderer Weise mit der Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verbunden.

Weitere Informationen über den Landkreis Emsland erhalten Sie im Internet unter <http://www.emsland.de>.

Wenn Sie die Herausforderungen dieser interessanten und verantwortungsvollen Aufgabe annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen/Nachweisen/Referenzen zu Ihrem bisherigen Berufsleben.

Ihre Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gerne Herr Fachbereichsleiter Manfred Niemann, Tel. 05931 44-1346.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 2. 8. 2019** an den Landkreis Emsland, Herrn Landrat Reinhard Winter, Postfach 1562, 49705 Meppen, oder per E-Mail an bewerbung@emsland.de (PDF-Format, max. 2 MB).

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1030

Beim **Landkreis Uelzen** ist ab dem 8. 1. 2020 die Stelle

**der Ersten Kreisrätin oder
des Ersten Kreisrates (w/m/d)**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von 8 Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 4 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung.

Neben der allgemeinen Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten umfasst der Aufgabenbereich die Leitung des Dezernats I, dem das Amt für Personal und Zentrale Dienste, das Amt für Organisation, das Rechnungsprüfungsamt, das Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht und das Schul- und Kultoramts zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w/m/d) kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürgerorientierte Verwaltung unter Nutzung der Digitalisierungspotenziale effektiv und effizient mitzugestalten und
- mit dem Kreistag und seinen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsposition mit Gestaltungs- und Verantwortungsspielräumen.

Haben Sie Interesse? Dann finden Sie nähere Informationen unter der Rubrik „Stellenanzeigen“ auf unserer Homepage www.landkreisuelzen.de.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1030

Bei der **Stadt Königslutter am Elm** (ca. 16 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Helmstedt und in der Nähe zu den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg ist zum 1. 1. 2020 die unbefristete Vollzeitstelle

der Fachbereichsleitung Bürgerdienste (m/w/d)

mit allgemeiner Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten neu zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.koenigslutter.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 9. 8. 2019** an die Stadt Königslutter am Elm, Der Bürgermeister, Postfach 1126, 38150 Königslutter am Elm.

— Nds. MBl. Nr. 27/2019 S. 1030

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten